

# **STATUTEN**

des Vereins

## **"Initiative Polsterlift Neu"**

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 9. 12. 2016

---

### **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Initiative Polsterlift Neu".

### **§ 2 Sitz des Vereins**

Der Verein hat seinen Sitz in Leoben und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er setzt sich zur Aufgabe, die Wiederinbetriebnahme bzw. Wiedererrichtung eines Bergliftes auf den Polster für den Sommer- und Winterbetrieb zu verwirklichen. Dieser Vereinszweck soll erreicht werden:

1. Durch Zusammenarbeit mit der Präbichl Bergbahnen GmbH, als Eigentümer des nach 70 Jahren nicht mehr weiter betreibbaren Einser-Sesselliftes, in der Vorlauf- und Planungsphase eines zu adaptierenden oder neuen Liftes.
2. Durch das Sammeln von Spenden für die Investition eines zu adaptierenden bzw. neuen Liftes, die den Bergbahnen zweckgebunden übergeben werden.
3. Durch Öffentlichkeitsarbeit und der Kontrolle der zweckgemäßen und bestmöglichen Verwendung der den Bergbahnen zur Verfügung gestellten Mittel.

Der Verein kann dazu auch mit touristischen, sportlichen und alpinen Vereinigungen zusammenarbeiten.

### **§ 4 Vereinsvermögen und Geldmittel**

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

1. Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

2. Stiftungen und Zuwendungen sonstiger Art, z. B. letztwillige Verfügungen, Widmungen usw.
3. Durch Subventionen und Förderungen öffentlicher und privater Institutionen.

Alle Beiträge und Spenden werden treuhändisch verwaltet und den Bergbahnen für zweckausgerichtete Investitionen zur Verfügung gestellt. Wenn das Projekt „Polsterlift Neu“ aus welchen Gründen auch immer nicht zeitgerecht zu Stande kommt, werden die Spenden abzüglich angefallener Transaktionsspesen zurückgezahlt.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

### 1. Arten der Mitgliedschaft:

#### a. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können Personen oder juristische Personen sein. Letztere sind über ihre organschaftlichen Vertreter zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines berechtigt.

#### b. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einstimmig ernannt; sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

2. Rechte der Mitglieder sind das Stimmrecht in den Versammlungen des Vereines, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und dürfen nur für Aufwendungen, die dabei entstehen, entschädigt werden.

## **§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Anmeldung erfolgt mit einem Formular. Ein Vorstandsmitglied kann allein über die Aufnahme eines Mitglieds entscheiden.
2. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Bekanntgabe an den Vorstand erfolgen; jedoch ist der Mitgliedsbeitrag für das Austrittsjahr voll zu bezahlen.

3. Der Vorstand kann Mitglieder wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach dreimaliger Mahnung oder wegen eines den Vereinsinteressen abträglichen Verhaltens ausschließen. Im letzteren Fall ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Gründe für den Ausschluss müssen angeführt werden.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Angelegenheiten des Vereins werden besorgt durch:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Den Vorstand.
3. Die Rechnungsprüfer.
4. Das Schiedsgericht.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einzuberufen. Zu ihr sind alle Mitglieder zumindest 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde, unabhängig von der Zahl anwesender Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit, desgleichen bei Auflösung des Vereins.
5. Der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; er ist dazu binnen 2 Wochen verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer dies verlangen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a. Die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
  - b. Die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und des Berichtes der Rechnungsprüfer, sowie die Erteilung der Entlastung für den/die Kassier/in und den gesamten Vorstand.
  - c. Die Wahl/Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
  - d. Die Beratung und Beschlussfassung über gestellte Anträge.
  - e. Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
  - f. Die Ernennung der Ehrenmitglieder.
  - g. Die Entscheidung über die Berufung von Mitgliedern gegen einen Ausschluss.
  - h. Die Änderung der Statuten.
  - i. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen acht Tage vor deren Stattfinden beim Vorstand eingebracht werden. Weitere Anträge können nur dann angenommen werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

## **§ 10 Vorstand (Leitungsorgan)**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern:
  - a. Vorsitzende/r
  - b. Kassier/in
  - c. Schriftführer/in
  - d. Gegebenenfalls können zu jeder Funktion Stellvertreter/innen gewählt werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte anwesend ist, wobei der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in anwesend sein muss. Die Beschlüsse werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

### **§ 11 Obliegenheiten des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen:
  - a. Die Leitung und Verwaltung des Vereins und seines Vermögens, zwei Mitglieder vertreten den Verein nach außen.
  - b. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
  - c. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen.
  - d. Alle Entscheidungen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Die Funktion des Vorstandes beginnt unmittelbar nach der Wahl und endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, sofern nicht eine Wiederwahl erfolgt.

### **§ 12 Funktionäre**

1. Der/die Vorsitzende:

Er/sie leitet die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen. Er/sie hat für die Durchführung der Beschlüsse, die in den Versammlungen und Sitzungen gefasst werden, Sorge zu tragen.

Im Falle seiner Verhinderung wird er/sie von einem/einer Stellvertreter/in vertreten, wobei alle Rechte und Pflichten auf diese/n übergehen. Im Falle des Rücktrittes oder des Todes des/der Vorsitzende/n werden die Geschäfte von dem/der Stellvertreter/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung oder einer zwecks Neuwahl einberufenen Mitgliederversammlung geführt.

2. Der/die Schriftführer/in:

Er/sie erledigt den gewöhnlichen Schriftverkehr, verfasst die Protokolle, den Tätigkeitsbericht für die Mitgliederversammlung, führt das Mitgliederverzeichnis im Einvernehmen mit dem/der Kassier/in.

3. Der/die Kassier/in:

Er/sie führt die Geschäftsbücher, die Geldgebarung und erledigt den Geldverkehr. Er/sie macht den Jahresabschluss, die Vorlage des Kassenberichtes für die Rechnungsprüfer und die Mitgliederversammlung. Er/sie führt das Mitgliederverzeichnis im Einvernehmen mit dem Schriftführer und hat für die pünktliche Vorschreibung und Einmahlung von Mitgliedsbeiträgen zu sorgen.

4. Im Falle der Verhinderung des/der Schriftführers/in oder des/der Kassiers/in gelten die Aufgaben, Rechte und Pflichten (Punkt 2 und 3) auch für deren Stellvertreter/in.

### **§ 13 Rechnungsprüfer/in**

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die Aufgabe der fallweisen Geschäftskontrolle und der Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über die Ergebnisse der Überprüfung dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.

### **§ 14 Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nicht sonst wie im Verein geschlichtet werden können, entscheidet ein Schiedsgericht, welches aus fünf Personen besteht.
2. Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit als fünfte/n den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Kann über die Wahl keine Einigung erzielt werden, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung, die endgültig ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Mitglieder, die sich in einer aus dem Vereinsverhältnis entstandenen Streitigkeit dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung des

Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **§ 15 Auflösung des Vereins/Wegfall des Vereinszweckes**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung beschließt auch die Liquidation und bestellt eine/n Liquidator/in. Den Mitgliedern werden ihre Einzahlungen, abzüglich der anteilmäßig aufgelaufenen Kosten, zurückgezahlt.

Bei Wegfall des Vereinszweckes, das heißt, wenn die Errichtung eines Bergliffes auf den Polster erreicht wurde, wird bei Vereinsauflösung ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die den Bestimmungen des § 37 Z 5 LAO bzw. § 39 Z 5 BAO mit Hinweis auf die §§ 32 ff LAO bzw. §§ 34 ff BAO entspricht und ihren Sitz in der Steiermark hat, übergeben.